

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Gudrun Kopp, Dr. Volker Wissing, Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3657, 15/4244 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sollen die bisher nebeneinander bestehenden Lebens- und Futtermittelgesetze in einem Gesetzbuch zusammengeführt werden. Mit dieser Zusammenführung soll der Grundsatz „vom Acker bis zum Teller“ verwirklicht und damit der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene entsprochen werden. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher, Wirtschaftsbeteiligten und Verwaltungen sollen Transparenz und Handhabbarkeit verbessert werden. Zudem soll das LFGB einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Schließlich soll die Verbraucherinformation verbessert werden.

Diesen Zielen und Anforderungen wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Mit dem LFGB sind für die Wirtschaftsbeteiligten weitere finanzielle und bürokratische Belastungen verbunden. Die öffentlichen Verwaltungen werden mit einem unpraktikablen Gesetz belastet. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten von den Behörden unkommentierte und damit unverständliche sowie ungesicherte Informationen.

Bisher waren die zentralen Regelungen des Lebens- und Futtermittelrechts in Gesetzen geregelt. Ergänzend dazu haben spezielle Regelungen in Verordnungen bestanden. Nach dem LFGB sollen hingegen künftig fast alle Regelungsbereiche wie z. B. das gesamte Fleischhygienerecht in Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Darüber hinaus sollen Bundesministerien ermächtigt werden, auch ohne Zustimmung des Bundesrates grund-

rechtsrelevante Fragen, wie z. B. Straftatbestände in § 61 LFGB, durch Verordnung zu konkretisieren. Damit werden Entscheidungen im Lebens- und Futtermittelrecht zukünftig weitgehend ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages allein von Bundesregierung und Bundesrat getroffen. Das LFGB enthält mehr als 150 Einzelermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Gerade die in der Vergangenheit aufgetretenen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gefahren durch BSE unterstreichen die notwendigen parlamentarischen Beratungen von Vorschriften im Bereich des vorsorgenden Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Deutschen Bundestag.

Das Nebeneinander von Gemeinschaftsrecht und Bundesrecht erschwert die Lesbarkeit und Anwendbarkeit des LFGB erheblich.

Durch die Einführung neuer Regelungen, die über die Vorgaben der so genannten Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 hinausgehen, wird das Lebensmittel- und Futtermittelrecht in Deutschland zusätzlich verkompliziert und Wettbewerbsverzerrungen geschaffen. Jede Abweichung von den entsprechenden Wortlauten des Gemeinschaftsrechts ist zu vermeiden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgt in zentralen Punkten keine wortwörtliche Anpassung an die gemeinschaftsrechtlich in Richtlinien enthaltenen Vorschriften. Das gilt unter anderem für die Übernahme von gemeinschaftsrechtlichen Begriffsdefinitionen wie z. B. „Lebensmittelzusatzstoffe“.

Für das Futtermittelrecht ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Regelungen auf über 70 Vorschriften nicht erforderlich und kontraproduktiv. Die bislang in sich geschlossenen und auf 24 Vorschriften beschränkten Regelungen im Futtermittelgesetz haben sich unter rechtlichen und fachlichen Aspekten bewährt. Eine Zusammenführung von Lebens- und Futtermittelrecht in einem einheitlichen Regelungswerk ist, wie das Beispiel Österreich unterstreicht, keinesfalls notwendig, um den Anforderungen der so genannten Basisverordnung zu genügen.

In der abschließenden Beratung des LFGB im federführenden Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 10. November 2004 haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Änderungsantrag 15(10)527 „die Kernregelungen des seinerzeitigen Verbraucherinformationsgesetzes aufgegriffen und die Regelungen auf Futtermittel sowie Wein und sonstige Erzeugnisse des Weinbaus erstreckt“. Eine derartig komplexe Regelung mit weitreichenden Konsequenzen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Wirtschaftsbeteiligte und Behörden erfordert eine umfassende und gründliche Beratung. Die kurze Zeitspanne zwischen der Beratung dieses Inhalts im federführenden Ausschuss und der Verabschiedung des LFGB im Deutschen Bundestag erlaubt dies jedoch nicht. Grundsätzlich ist anzumerken: Informationsfreiheitsrechte sind ein wichtiger Schritt zu einer transparenten und bürgernahen Verwaltung. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nunmehr ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz vorzulegen, wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/3585) noch für dieses Jahr angekündigt. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung spezialgesetzlicher Regelungen wie hier im Lebensmittel- und Futtermittelgesetz nicht sinnvoll, da ein Nebeneinander verschiedener Informationsfreiheitsrechte zu Rechtsunsicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern wie auch bei den verpflichteten Behörden führt. Dies gilt sowohl im Bereich eines Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes als auch für die bestehenden und geplanten Informationsfreiheitsgesetze der Länder. Darüber hinaus ist nicht absehbar, wie sich die hier vorgesehenen Regelungen zu den Regelungen des beabsichtigten Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes verhalten werden, insbesondere was die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens, z. B. Fristen, anbelangt. Neben diesen grundsätzlichen Bedenken gegen ein solches Verbraucher-

Informationsgesetz als Teil des LFGB sind zusätzlich folgende Punkte im Einzelnen zu kritisieren. Durch den neu eingeführten Informationsanspruch für jedermann in § 62 LFGB besteht die Gefahr, dass Behörden isolierte und aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissene Informationen herausgeben. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind solche Daten in aller Regel nicht aussagekräftig. Dem Verbraucher ermöglicht nur eine fachlich aufbereitete Information eine angemessene Bewertung der Daten. Deshalb muss sichergestellt sein, dass nur verständliche und gesicherte Informationen an den Verbraucher weitergegeben werden. Ansonsten wird mit weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen in geschützte Rechtspositionen von Unternehmen eingegriffen. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass laufende Verwaltungsverfahren einen Ausschlussgrund für den Anspruch auf Informationen bei Behörden bilden. Die damit verbundene mögliche Offenlegung von Informationen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, insbesondere die Nennung von „Ross und Reiter“, kommt einer Vorverurteilung mit möglicherweise weitreichenden Folgen für die Unternehmen gleich. Schließlich können Betriebe z. B. der Futtermittelbranche aufgrund der Regelungen in § 62 gezwungen sein, die Existenz ihres Unternehmens durch Offenbarung von Betriebsgeheimnissen zu gefährden.

Das Ziel einer Bündelung von Regelungen des Lebens- und Futtermittelrechts, die bislang in einer Vielzahl von Gesetzen enthalten sind, wird nur unvollständig erreicht. Zum Beispiel werden die Regelungen für Tabakerzeugnisse nicht ins LFGB übertragen und auch das Lebensmittelspezialitätengesetz bleibt weiterhin neben dem LFGB bestehen.

Das vorgeschlagene System der Strafbewehrung wird nicht den Ansprüchen der Rechtsvereinfachung gerecht. Anstatt über den Umweg mit mehreren Verweisungen und Verordnungsermächtigungen eine Sanktionsmöglichkeit zu schaffen, sollte zumindest für die Kernvorschriften der so genannten Basisverordnung unmittelbar auf die Verbotsnorm des Gemeinschaftsrechts Bezug genommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts grundlegend zu überarbeiten. Dabei sind nationale Alleingänge, die zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die heimischen Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft führen, zu vermeiden. Dem Anspruch nach Vereinfachung, Erleichterung der Rechtsanwendung und verbesserter Transparenz sowie Bürokratieabbau muss stärker Rechnung getragen werden;
2. zur Vermeidung der Gefahr von willkürlichen Rechtsetzungen und Eingriffen in die unternehmerische Freiheit von Unternehmen und um eine sachgerechte Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, muss der Deutsche Bundestag an den wesentlichen Regelungen des LFGB beteiligt werden. Eine Umgehung der Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestages auf der Grundlage von mehr als 150 Einzelermächtigungen ist abzulehnen;
3. zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen und Rechtsklarheit auf Abweichungen von den entsprechenden Wortlauten des Gemeinschaftsrechts zu verzichten;
4. eine Neuordnung des Futtermittelrechts in einem einheitlichen Regelungswerk aus rechtlichen und fachlichen Gründen abzulehnen. Das wettbewerbsverzerrende Verbot der Verfütterung von tierischen Fetten in § 18 LFGB ist aufzuheben;

5. ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz vorzulegen, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 15/3585) noch für dieses Jahr angekündigt. Die Verankerung der Kernregelungen des seinerzeitigen Verbraucherinformationsgesetzes im LFBG ist abzulehnen. Im Einzelnen ist weiterhin zu kritisieren: Eine unkommentierte Verbreitung von Daten durch Behörden trägt nicht zur Verbesserung der Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei. Behörden müssen im Rahmen einer sachlichen Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zur Vermeidung von Desinformation Daten mit Erläuterungen versehen. Laufende Verwaltungsverfahren müssen einen Ausschlussgrund für den Anspruch auf Informationen bei Behörden bilden. Nur so lassen sich die Verbreitung ungesicherter Informationen und die Entstehung schwerer wirtschaftlicher Schäden auf der Basis einer Fehlinformation vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Unternehmen nicht zur Herausgabe von Betriebsgeheimnissen gezwungen werden können;
6. das System der Rechtsbewehrung ist im Sinne der Rechtsvereinfachung so zu gestalten, dass zumindest für die Kernvorschriften der so genannten Basisverordnung unmittelbar auf die Verbotsnorm des Gemeinschaftsrechts Bezug genommen wird.

Berlin, den 23. November 2004

Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Gudrun Kopp
Dr. Volker Wissing
Gisela Piltz
Dr. Karl Addicks
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Gödern)
Detlef Parr
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion